

# Doppelbelastung wird jetzt honoriert

## Für Pflegeleistungen von „Abkömmlingen“ gibt es im Erbfall einen Ausgleichsanspruch

Etwa zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zuhause versorgt, meist von nahen Angehörigen. Diese Kinder oder Schwiegerkinder meistern eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, die oft mit seelischen Belastungen des Pflegenden einhergeht. Die finanzielle Seite bleibt meist zwischen den Betroffenen ungeklärt. Die noch geltende Regelung wurde ohnehin erst 1970 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt und hat sich seither nicht verändert. Der Gesetzgeber bezweckt mit seinen gesetzlichen Regelungen eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Abkömmlinge des Erblassers. Die daraus resultierenden Ausgleichsregelungen können durch letztwillige Verfügung nur schwer ausgeschlossen, meist aber durch geschickte Testamentsgestaltung abgemildert oder umgangen werden.

Nach der bisherigen Rechtslage erhält ein Abkömmling, das sind Kinder oder durch diese mit dem Erblasser verwandte Personen, beispielsweise Enkel, einen Ausgleichsbetrag aus dem Erbe für gewisse Tätigkeiten. So muss der Abkömmling durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit durch erhebliche Geldleistungen oder in anderer Weise im besonderen Maße dazu beigetragen haben, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder

vermehrt wurde, so der Gesetzestext. Besonders erwähnt wird, dass dieser Ausgleich auch für einen Abkömmling gilt, der unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat.

Gerade das Erfordernis, dass der Pflegende wegen der Pflege auf berufliches Einkommen verzichtet, führt nach noch geltender Rechtslage oft zum Verlust des Ausgleichsanspruchs. In der Regel ist der Pflegende auf sein berufliches Einkommen angewiesen und versucht, die Pflege neben der Berufstätigkeit, oft einer Halbtagsstätigkeit, zu bewerkstelligen. Gerade dieses Bemühen führt dazu, dass er jeglichen Anspruch verliert.

Auch gesteht das Gesetz den Ausgleichsanspruch nur dem Abkömmling des Erblassers, nicht aber den Schwiegerkindern zu. Praktisch ist es oft so, dass der Sohn weiterhin seiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht, schließlich muss auch er seine Familie ernähren und die Schwiegertochter, oft neben einer Halbtagsstätigkeit, die Pflege der Schwiegereltern bewerkstelligt.

Als weitere Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch muss gesetzliche Erbfolge eintreten, zumindest aber muss die testamentarische Erbfolge der gesetzlichen entsprechen. Durch Enterbung etwa eines Kindes kann der Erblasser die gesetzlich

festgelegten Ausgleichsansprüche eliminieren. Oft ist diese Rechtsfolge dem Erblasser bei Abfassen der letztwilligen Verfügung weder bewusst, noch ist diese gewollt.

Die nach Inkrafttreten der Erbrechtsreform geltende Neuregelung sieht immerhin vor, dass jeder Abkömmling, der Pflegeleistungen erbracht hat, einen Ausgleichsanspruch erhält, unabhängig davon, ob er auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet hat oder nicht. Damit wird jedenfalls die Doppelbelastung des Angehörigen durch eigene Berufstätigkeit und Pflege honoriert. Sehenden Auges von der Regelung nicht umfasst ist die Einbeziehung von etwa nichtehelichem Lebenspartner oder Schwiegerkindern in deren Geltungsbereich. Für durch sie erbrachte Pflegeleistungen gibt es also weiter keinen Ausgleich.

Der Gesetzgeber hat auch keine Regelung zur Höhe des Ausgleichsanspruchs getroffen. Die ursprünglich vorgesehene Abstellung auf Tarife der Pflegeversicherung ist nicht Gesetz geworden. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte diese dennoch zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs heranziehen. Reduzieren wird er sich jedenfalls um das, was der Pflegende noch zu Lebzeiten vom Erblasser als Gegenleistung für die Pflege erhalten hat.

Der Ausgleichsanspruch wird bei Auseinandersetzung der Erbenge-

meinschaft geltend gemacht. Er erhöht den Nachlass und führt zu einer rechnerischen Verschiebung des Wertes der Erbquoten.

Möchte der Erblasser Pflegeleistungen von Personen honorieren, die nach der gesetzlichen Regelung nicht ausgleichsberechtigt sind, ist es unbedingt erforderlich, dies in der letztwilligen Verfügung ausdrücklich anzuordnen. Dann können auch Regelungen zu Art und Höhe der Gegenleistung getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Person namentlich genannt werden muss. Selbstverständlich können auch Abkömmlinge direkt bedacht werden, was aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen ist.

### ■ Info

Die Autorin, Elke Sander (Bild), geboren 1968 in München, hat Rechtswissenschaften an der Universität Passau und der Ludwig-Maximilians-Universität München studiert und ist seit 1996 als Rechtsanwältin zugelassen, 2004 hat sie den Lehrgang Fachanwalt für Erbrecht erfolgreich absolviert. Seit August 2008 ist Frau Sander Partner der Sozietät BLTS Rechtsanwälte – Fachanwälte und sozietätsintern ausschließlich für Erbrecht und Unternehmensübertragung zuständig. Ihre Kanzlei befindet sich in der Oberen Bräuhausstraße 1 in Waldmünchen.